
naturwind gmbh · Schelfstraße 35 · 19055 Schwerin

Landkreis Börde -Amt f. Planung und Umwelt
SB Genehmigungsbedürftige Anlagen
Frau Rehahn-Weidig

Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben

Ihr Ansprechpartner:

Andre Thorentz

Tel +49 (0) 385 77 88 37-22

Fax +49 (0) 385 77 88 37-29

Andre.thorentz@naturwind.de

Unser Zeichen:

Projekt WP Hakenstedt-Druxberge

Schwerin, 25.11.2024

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG, Az.: 70.10.05

Hier: Einreichung Beschluss ZAV Hakenstedt-Druxberge

Sehr geehrte Frau Rehahn-Weidig,

hiermit senden wir Ihnen zu Ihrer Kenntnisnahme den Beschluss RV 11/2024 der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg.

Bei Fragen oder Anmerkungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

naturwind gmbh
Andre Thorentz
(Projektleitung)



weil jedes projekt einzigartig ist

Zweckverband
„Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg“
- Der Vorsitzende –

Vorlage RV 11/2024

an den Regionalausschuss, Sitzungstag 23.10.2024
an die Regionalversammlung, Sitzungstag 23.10.2024

Betreff: Zielabweichungsverfahren Hakenstedt

Antrag auf Zielabweichung der Naturwind GmbH, Schelfstraße 35, 19055 Schwerin vom 03.06.2024 (Bezug: Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes- Immissionsschutzgesetz beim Landkreis Börde als untere Immissionsschutzbehörde - 70.10.05 WEA Hakenstedt-Druxberge / naturwind) auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung des geltenden Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg (REP MD 2006) im Planungsraum der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM)

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:

Auf Antrag der Naturwind GmbH vom 03.06.2024 (Anlage 1) wird eine Abweichung vom Ziel der Raumordnung des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg im Planungsraum der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) für das „Vorranggebiet für Landwirtschaft Nr. I – Teile der Magdeburger Börde“ (REP MD 2006, Z 5.3.2.1) zugelassen. Diese Abweichung ermöglicht die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs N 149 auf den für die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragten Flächen der Gemeinde Erxleben, Flur 1, Flurstücke 29/5, 29/6, 53, 185/37 und 39/1.

A) Rechtsgrundlagen:

1. Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88),
2. Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, 170), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA Nr.3 / 2024, S. 23),
3. Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160),
4. Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132),

5. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. S. 128),

6. Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD 2006) vom 17. Mai 2006 (Amtsblätter der betroffenen Landkreise, wirksam seit dem 01. Juli 2006).

B) Begründung:

1. Sachverhalt

Die Naturwind GmbH hat gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 des ROG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 1 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) am 03.06.2023 bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) einen Antrag auf Abweichung von den im Beschlussvorschlag genannten Zielen des geltenden Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg (REP MD) für den Planungsraum der RPM eingereicht.

Dieser Antrag bezieht sich auf das Genehmigungsverfahren, das die Naturwind GmbH am 13.09.2023 beim Landkreis Börde als untere Immissionsschutzbehörde eingeleitet hat (AZ 70.10.05 WEA Hakenstedt-Druxberge/naturwind). Es betrifft die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs N 149 mit einer Nennleistung von 5.700 kW, einem Rotordurchmesser von 149,1 Metern und einer Nabenhöhe von 164 Metern, was eine Gesamthöhe von 238,55 Metern ergibt.

Der Antrag erfolgt gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

In der landesplanerischen Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt (MID LSA) als oberste Landesentwicklungsbehörde (AZ: 24-20221-861/1, Schreiben vom 17.11.2023) wurde festgestellt, dass sich die geplanten Windenergieanlagen innerhalb des im REP Magdeburg 2006 unter Ziffer 5.3.2.1 ausgewiesenen Vorranggebietes für Landwirtschaft Nr. I „Teile der Magdeburger Börde“ befinden (Anlage 3).

In Vorranggebieten für Landwirtschaft darf der Boden ausschließlich für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden (LEP LSA 2010, Ziffer 4.2.1 Z 128).

Laut Ziel 5.3.2.3 des REP MD 2006 sind in diesen Vorranggebieten nur Bauten zulässig, die unmittelbar zur Durchführung der landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind. Da die geplanten Windenergieanlagen keine Bauten darstellen, die für die flächengebundene Landwirtschaft unmittelbar notwendig sind, widerspricht das Vorhaben der Errichtung der drei Windenergieanlagen im Windpark Hakenstedt-Druxberge diesem raumordnerischen Ziel.

Im Rahmen der beantragten Zielabweichung ist daher zu prüfen, ob von den in der landesplanerischen Stellungnahme als unvereinbar mit dem Vorhaben eingestuften Zielen der Raumordnung abgewichen werden kann. Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung möglich, wenn diese aus raumordnerischer Sicht vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden.

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) wurden die betroffenen öffentlichen und fachlich involvierten Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Sofern diese Stellen eine Beeinträchtigung ihrer Belange festgestellt haben, sind ihre Rückmeldungen in der beigefügten Abwägungsdokumentation (Anlage 2) aufgeführt und mit Behandlungsvorschlägen ergänzt worden.

Es wurden fachliche Hinweise gegeben, jedoch keine Einwendungen erhoben, die für die

Entscheidung der Regionalversammlung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG von wesentlicher Bedeutung wären.

2. Entscheidung

Über den Antrag ist nach § 6 Abs. 2 ROG zu entscheiden.

Die Naturwind GmbH ist gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 ROG als juristische Person des Privatrechts berechtigt, den vorliegenden Antrag auf Zielabweichung zu stellen. Dies ergibt sich daraus, dass sie beim Landkreis Börde als untere Immissionsschutzbehörde die Genehmigung (AZ 70.10.05 WEA Hakenstedt-Druxberge/naturwind) beantragt hat. Diese Genehmigung betrifft ein raumbedeutsames Vorhaben, wie in der landesplanerischen Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID LSA) als oberste Landesentwicklungsbehörde (AZ 24-20221-861/1, Schreiben vom 17.11.2023) dargelegt. Dabei sind die betroffenen Ziele der Raumordnung des gültigen REP MD 2006 für den Planungsraum der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg nach § 4 Raumordnungsgesetz zu berücksichtigen, von denen eine Abweichung beantragt wird. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 kann von Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn

- die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und
- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Für die Durchführung des Verfahrens gilt § 11 Abs. 2 LEntwG LSA.

a) Dem Antrag wird stattgegeben, weil die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten in Bezug auf das Ziel 5.3.2.1 „Vorranggebiete für Landwirtschaft“ vertretbar ist.

Die Genehmigung für die drei Windenergieanlagen des Typs N 149 erfordert die tatsächliche Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche am Vorhabenort, einschließlich der benötigten Zuwegungen, der Fläche für den Sockel und das Fundament sowie der Kranstellfläche von ca. 21,2 ha. Diese Fläche ist im Verhältnis zur rechtswirksam festgelegten Vorranggebietsfläche von insgesamt ca. 26.032 ha so gering, dass sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten unbeachtlich ist, da diese geringe Flächeninanspruchnahme (0,08 %) allein betrachtet keine Raumbedeutsamkeit begründet. Abgesehen von dieser Fläche bleiben die Böden unversiegelt und stehen der landwirtschaftlichen Nutzung weiter zur Verfügung.

Im Geltungsbereich des 4. Entwurfs des REP MD (2024) befindet sich in unmittelbarer Nähe der drei geplanten Windenergieanlagen bereits ein bestehender Windpark. Dies führt dazu, dass der betroffene Bereich bereits heute stark durch die Nutzung von Windenergie geprägt ist. Mit dem Inkrafttreten des § 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) ist jedes Bundesland dazu verpflichtet, einen bestimmten prozentualen Anteil seiner Landesfläche für die Nutzung von Windenergie an Land auszuweisen. Für Sachsen-Anhalt bedeutet dies, dass bis zum 31. Dezember 2027 1,8 % und bis zum 31. Dezember 2032 insgesamt 2,2 % der Landesfläche als Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie zur Verfügung gestellt werden müssen.

Um diese verpflichtenden Flächenziele erreichen zu können, ist es erforderlich, dass die RPM neben den bereits existierenden Windparks zusätzliche Flächen als geeignete Gebiete für die Windenergienutzung ausweist.

Vor diesem Hintergrund hat die Regionalversammlung der Planungsregion Magdeburg am 28. September 2022 die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ (RV 08 / 2022) beschlossen. Dieser Teilplan soll die zukünftige Entwicklung der Windenergie in der Region strategisch steuern und eine wichtige Grundlage für die Ausweisung neuer Vorranggebiete schaffen.

Die drei geplanten Windenergieanlagen gehören zu den neuesten Anlagen ihrer Generation und befinden sich, nach dem aktuellen fortgeschrittenen Planungsstand, innerhalb eines für die Windenergienutzung ausgewiesenen Vorranggebiets im Raum „Hakenstedt-Druxberge“. Dieses Vorranggebiet ist Teil einer umfassenden Arrondierung und Erweiterung der Flächen für die Windenergienutzung, die im Einklang mit den landesweiten Flächenzielen sowie den zukünftigen Planungen für die Planungsregion Magdeburg steht. Durch die Erweiterung der Windenergieanlagen in diesem Gebiet wird ein messbarer Beitrag zur Erreichung der Flächenziele des Landes Sachsen-Anhalt und für die Planungsregion Magdeburg geleistet. Im Ergebnis ist die geringfügige Abweichung in Bezug auf das Ziel der 5.3.2.1. „Vorranggebiete für Landwirtschaft“ unter raumordnerischen Gesichtspunkten als vertretbar anzusehen.

b) Dem Antrag wird stattgegeben, weil durch die beantragte Abweichung von den Zielen der Raumordnung 5.3.2.1 „Vorranggebiete für Landwirtschaft“ die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Wird mit der Zielabweichung nicht in die planungskonzeptionellen Vorgaben des REP MD 2006 eingegriffen, sind die Grundzüge der Planung in der Regel nicht berührt.

Die Prüfung der Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft ergibt, dass die Höchstertragböden an dem Standort der beantragten 3 WEA der landwirtschaftlichen Nutzung de facto geringfügig entzogen werden. Bereits im REP MD 2006 wurden jedoch Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie in weiten Teilen der Planungsregion Magdeburg quasi „innerhalb“ von Vorranggebieten für die Landwirtschaft - zwangsläufig - festgelegt, da weite Teile der Magdeburger Börde die von der Regionalversammlung beschlossenen Kriterien für die Vorranggebiete der Landwirtschaft erfüllen.

Die Landwirtschaft hat zwar weiterhin die zentrale Aufgabe, die Nahrungsversorgung der Bevölkerung sowie die Futtermittelproduktion sicherzustellen und genießt gemäß Artikel 20a Grundgesetz eine verfassungsrechtlich gleichwertige Stellung. Doch aufgrund der neuen Gesetzeslage hat sich das Abwägungsgleichgewicht zugunsten der erneuerbaren Energien verschoben, ohne dass sich das verfügbare Flächenangebot geändert hat. Dies führt dazu, dass erneuerbaren Energien im Rahmen der Abwägung unter den gleichen Kriterien, wie sie etwa im REP MD 2006 festgelegt sind, nun entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen sind.

Das Ziel ist es, den Ausbau der Windenergie an Land zu beschleunigen und voranzutreiben. Gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) sind sowohl die Errichtung als auch der Betrieb von Windenergieanlagen und den dazugehörigen Nebenanlagen von herausragendem öffentlichem Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Solange die Stromerzeugung in Deutschland noch nicht weitgehend treibhausgasneutral ist, sollen erneuerbare Energien bei der Abwägung von Schutzgütern vorrangig berücksichtigt werden.

Diese Entwicklung wird sich auch im aktuell in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie“ widerspiegeln. Die Flächen für die drei geplanten Windenergieanlagen werden Teil des Vorranggebietes für Windenergie „Hakenstedt-Druxberge“. Im angrenzenden Bestandwindpark hat sich die Windenergie bereits erfolgreich gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchgesetzt. Wie dargestellt, bleibt die tatsächliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen jedoch begrenzt.

Die Entscheidung über den Antrag liegt im Ermessen der RPM.

Gemäß § 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist die Behörde befugt, nach ihrem Ermessen zu handeln, wobei sie dieses Ermessen im Sinne des Zwecks der Ermächtigung ausüben und die gesetzlichen Grenzen beachten muss.

c) Ermessensausübung

Das Ermessen findet seine gesetzlichen Grenzen bei Sachverhalt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes, wonach von den Zielen der Raumordnung nur abgewichen werden darf, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten als vertretbar angesehen ist und die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden.

In den Punkten a) und b) wurde ausführlich dargelegt, dass diese gesetzlichen Grenzen eingehalten werden.

Mit dem am 01.02.2023 in Kraft tretenden Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land ändern sich die Anforderungen an die Regionalplanung als Teil der Raumordnung insofern, dass der gesetzlich vorgegebene erhöhte Flächenbedarf für die Nutzung der Windenergie durch die Regionalplanung berücksichtigt werden muss. Die Regionalversammlung hat hierzu in ihrer Sitzung vom 12.10.2022 mit der Vorlage RV 08 / 2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit einem Umweltbericht für das Gebiet der RPM beschlossen und öffentlich bekannt gemacht.

Mithilfe der bewährten Instrumente der Raumordnung kann dem erhöhten Flächenbedarf am besten durch eine moderate Erweiterung bestehender Windparks entsprochen werden, um zusätzliche Windenergieanlagen in deren bereits durch die Nutzung der Windenergie geprägtem Umfeld zu konzentrieren.

Die beantragte geringfügige Abweichung vom Ziel 5.3.2.1 „Vorranggebiete für Landwirtschaft“ ist daher zweckmäßig und kann genehmigt werden.

Anlagen:

1. Antrag der Naturwind GmbH
2. Abwägungsdokumentation
3. Karte Ausschnitt REP MD 2006

Abweichender Beschluss:

Anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 22
Angenommen:

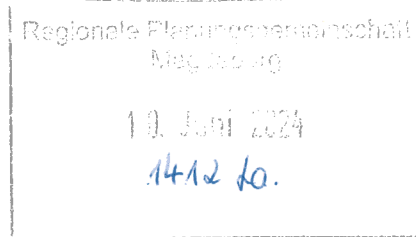
Einstimmig	Stimmenmehrheit	ja	nein	Enth.
	✓	✓	2	


Marcus Bohnstedt
Leitender Planer


Markus Bauer
Vorsitzender

naturwind gmbh • schelfstraße 35 • 19055 schwerin

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
Herrn Röpke
Breiter Weg 193
39104 Magdeburg



naturwind gmbh

schelfstraße 35
19055 schwerin

tel. +49 (0) 385.77 88 37 40
fax. +49 (0) 385.77 88 37 29
e-mail: Anke.stuhr@naturwind.de
web www.naturwind.de

Unser Zeichen:

(Bitte bei Schriftverkehr angeben.)

Ihre Zeichen:

Schwerin, den 03.06.2024

Antrag auf Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 ROG zum REP Magdeburg 2006 in Bezug auf eine geplante Windparkerweiterung im Windpark Hakenstedt-Druxberge (Az.: 70.10.05 Hakenstedt-Druxberge/naturwind)

Sehr geehrter Herr Röpke,
sehr geehrte Damen und Herren,

unser Unternehmen, die Naturwind GmbH, als Projektentwicklungsunternehmen von Windparkprojekten, hat mit Vollständigkeitsbestätigung vom 13.09.2023 einen Antrag nach § 4 BImSchG auf Errichtung von 3 WEA im Windpark Hakenstedt-Druxberge beim Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde/Sachgebiet Immissionsschutz (Az.: 70.10.05 WEA Hakenstedt-Druxberge/naturwind) eingereicht.

Im Rahmen der TÖB-Beteiligung hat das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt eine negative Stellungnahme (24-20221-861/1) mit der Begründung abgegeben, dass das Vorhaben nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist:

„Da die im REP Magdeburg 2006 ausgewiesenen Vorrang-/ Eignungsgebiete aus den vorgenannten Gründen für unwirksam erklärt worden sind, befinden sich die Standorte der beantragten WEA zum gegenwärtigen Zeitpunkt in keinem rechtswirksamen Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie Eignungsgebiet für die Nutzung von Windenergie. Die Standorte der geplanten WEA liegen innerhalb des im REP Magdeburg 2006 unter Ziffer 5.3.2.1 festgelegten Vorranggebietes für Landwirtschaft Nr. 1 „Teile der Magdeburger Börde“. Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf (LEP-LSA 2010, Ziffer 4.2.1. Z128). Mit der Festlegung von Vorranggebieten werden bestimmten Teilräumen Funktionen mit Prioritätsanspruch zugewiesen. Andere Funktionen und Raumnutzungen sind

geschäftsführer:
sitz der gesellschaft:
amtsgericht:

bernd friedrich jeske
schwerin
schwerin

handelsregister: hrb 9932
steuernummer: 090/115/04431

bank: VR Bank eG Schwerin
iban: DE16140914640000013803
bic: GENODEF1SN1

ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind. Im REP Magdeburg 2006 ist unter Ziffer 5.3.2.3 Z dazu geregelt, dass nur die für die Realisierung der flächengebundenen Landwirtschaft unmittelbar erforderlichen Bauten mit dem Vorranggebiet für Landwirtschaft vereinbar sind. Da die geplanten WEA keine für die Realisierung der flächengebundenen Landwirtschaft unmittelbar erforderliche Bauten darstellen, stehen die geplante Errichtung von drei WEA im Windpark Hakenstedt diesem Ziel der Raumordnung entgegen.“

Daher beantragen wir nach Rückfrage beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales eine Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 ROG von der im REP Magdeburg 2006 unter Ziffer 5.3.2.3 Z festgelegten Ausschlusswirkung für nicht unmittelbar für die Landwirtschaft erforderlichen Bauten innerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft in Bezug auf die drei geplanten Windenergiestandorte.

Begründung

Mit dem Willen zur konsequenten Forcierung der Energiewende bekennt sich die Bundesregierung nicht nur zum Klimaschutz, sondern erkennt auch die Notwendigkeit sich aus sicherheitspolitischen Gründen eine größere Unabhängigkeit in der Strom- und Wärmeversorgung zu erreichen. Die Weichen sind mit dem „Wind an Land“-Gesetz mit dem Ziel gestellt, den Ausbau der erneuerbaren Energien erheblich zu beschleunigen und alle Hürden und Hemmnisse für den zügigen Ausbau aus dem Weg zu räumen.¹

Um die Flächenziele durchzusetzen, sind im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) klare Vorgaben für jedes Land, so auch für Sachsen-Anhalt, definiert worden. Bis zum 31.12.2027 liegt das Flächenausbauziel für Windenergie bei 1,8% der Landesfläche, bis zum 31.12.2032 ist ein Vorhaltewert von mindestens 2,2% vorgesehen. Als regionales Teilflächenziel sind für die Planungsregion Magdeburg 1,9% bis zum 31.12.2027 und 2,3% der Landesfläche bis zum 31.12.2032 festgesetzt worden.

Vor diesem Hintergrund sollen sowohl der Landesentwicklungsplan (LEP) als raumordnerisches Gesamtkonzept als auch darauf abgestimmt die Regionalpläne der Planungsregionen angepasst und überarbeitet werden.

¹ Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022; Artikel 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz-WindBG

Zur räumlichen und zeitlichen Einordnung ist zu erwähnen, dass sich die drei geplanten Windenergiestandorte innerhalb der vorgeschlagenen Gebietskulisse zum VR XII Hakenstedt gemäß zweitem Entwurf des Regionalplans Magdeburg von 29.09.2020 befanden.

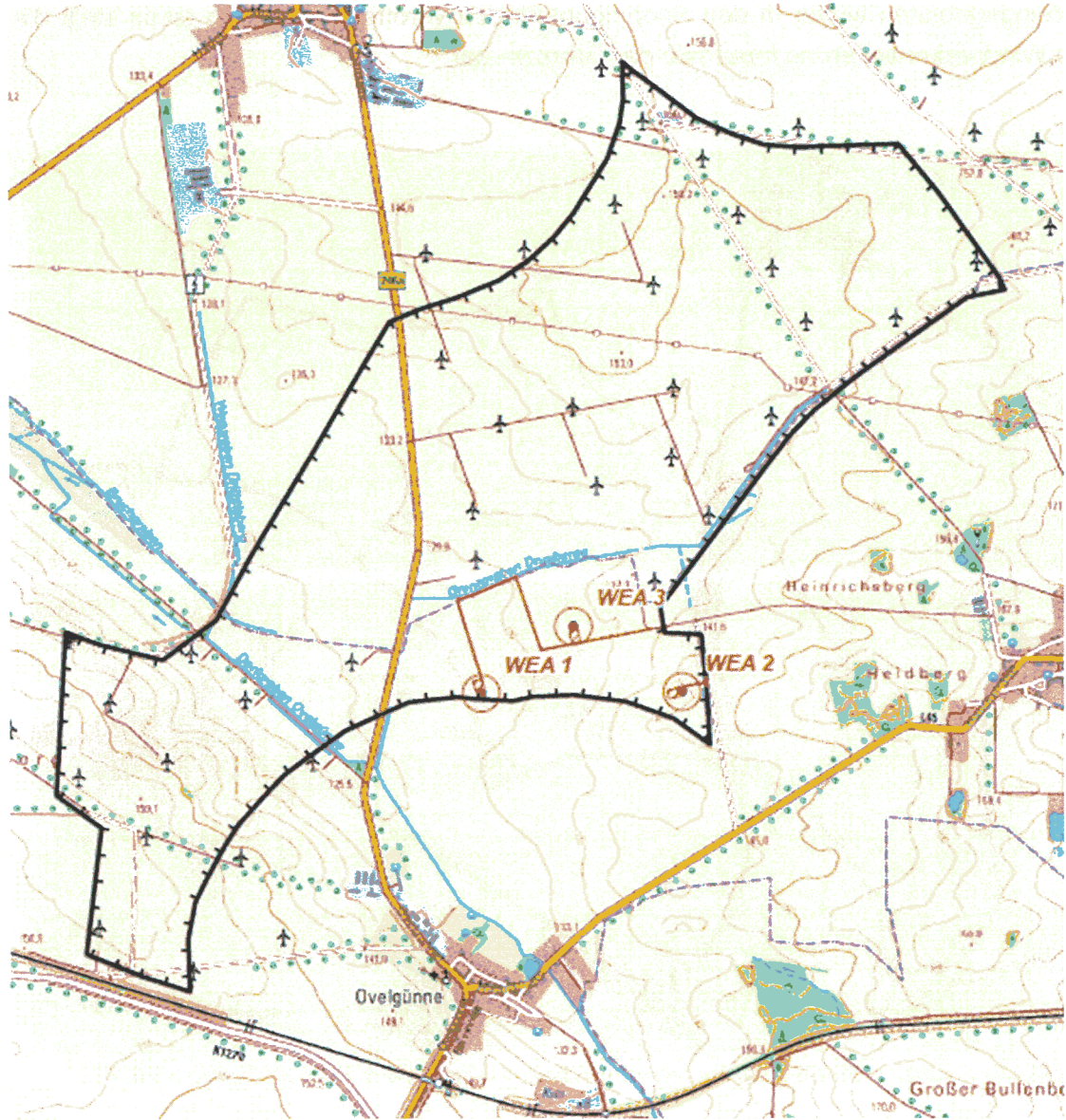


Abb. 1: 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg 2020

Mit Beschlussfassung vom 12.10.2022 hat die Regionalversammlung sich für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" entschieden. Damit ist das komplette Thema Energie nicht mehr Gegenstand des Aufstellungsverfahrens des Regionalen Entwicklungsplans. Eine informelle Karte zu möglichen Windeignungsgebieten wurde in den Scopingunterlagen veröffentlicht. Auch diese stellt die geplante Windparkerweiterung innerhalb der Grenzen dar.

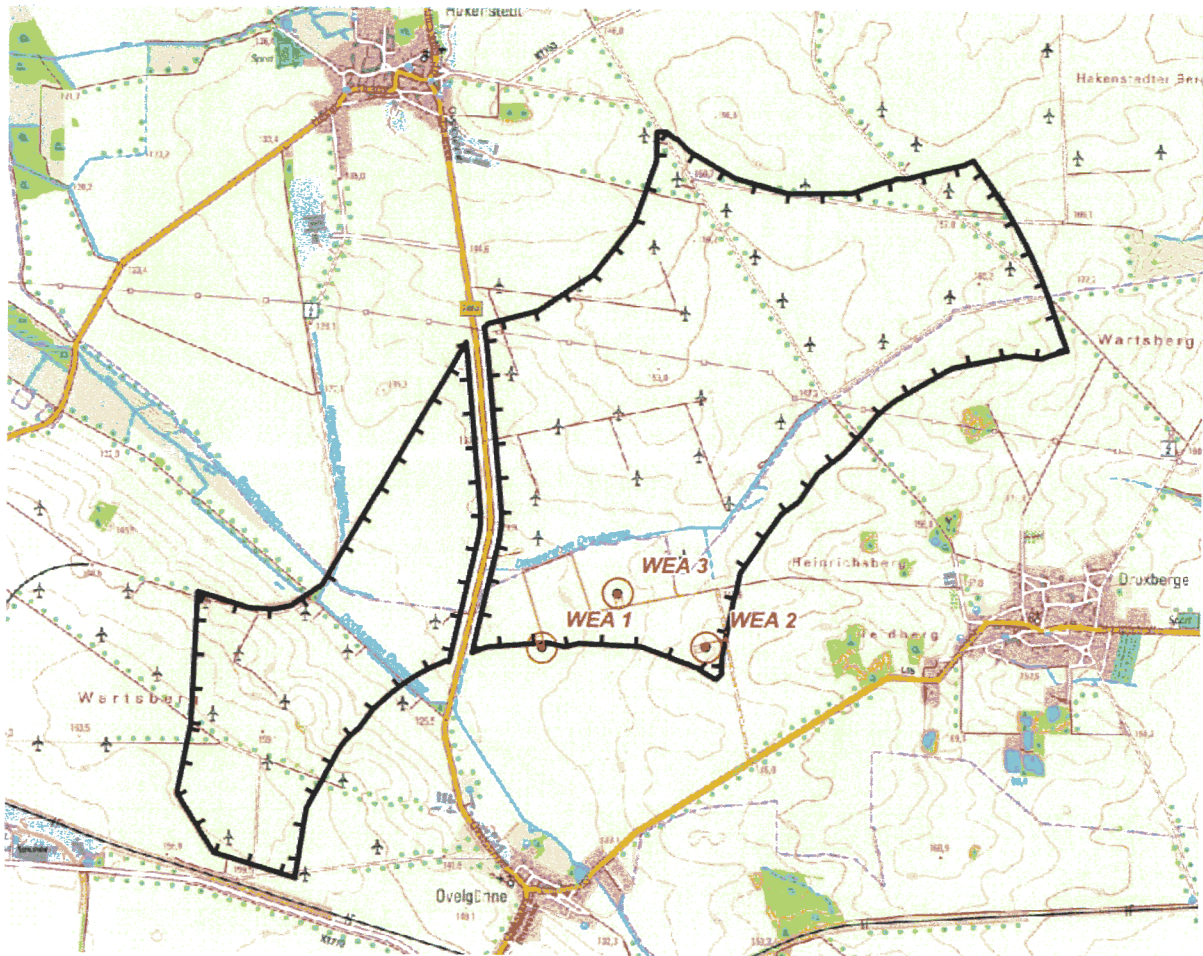


Abb. 2: Scopingkarte – mögliche Gebiete für die Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Magdeburg 12.10.2022

Mit Herausnahme des Themas Energie aus dem regionalplanerischen Gesamtkonzept wurde das Planungsgebiet seit dem 3. Entwurf zum REP vom 28.06.2023 als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft „Teile des Börde-Hügellandes“ und nicht mehr als Vorranggebiet Landwirtschaft, wie es im REP 2006 dargestellt wurde, bewertet.

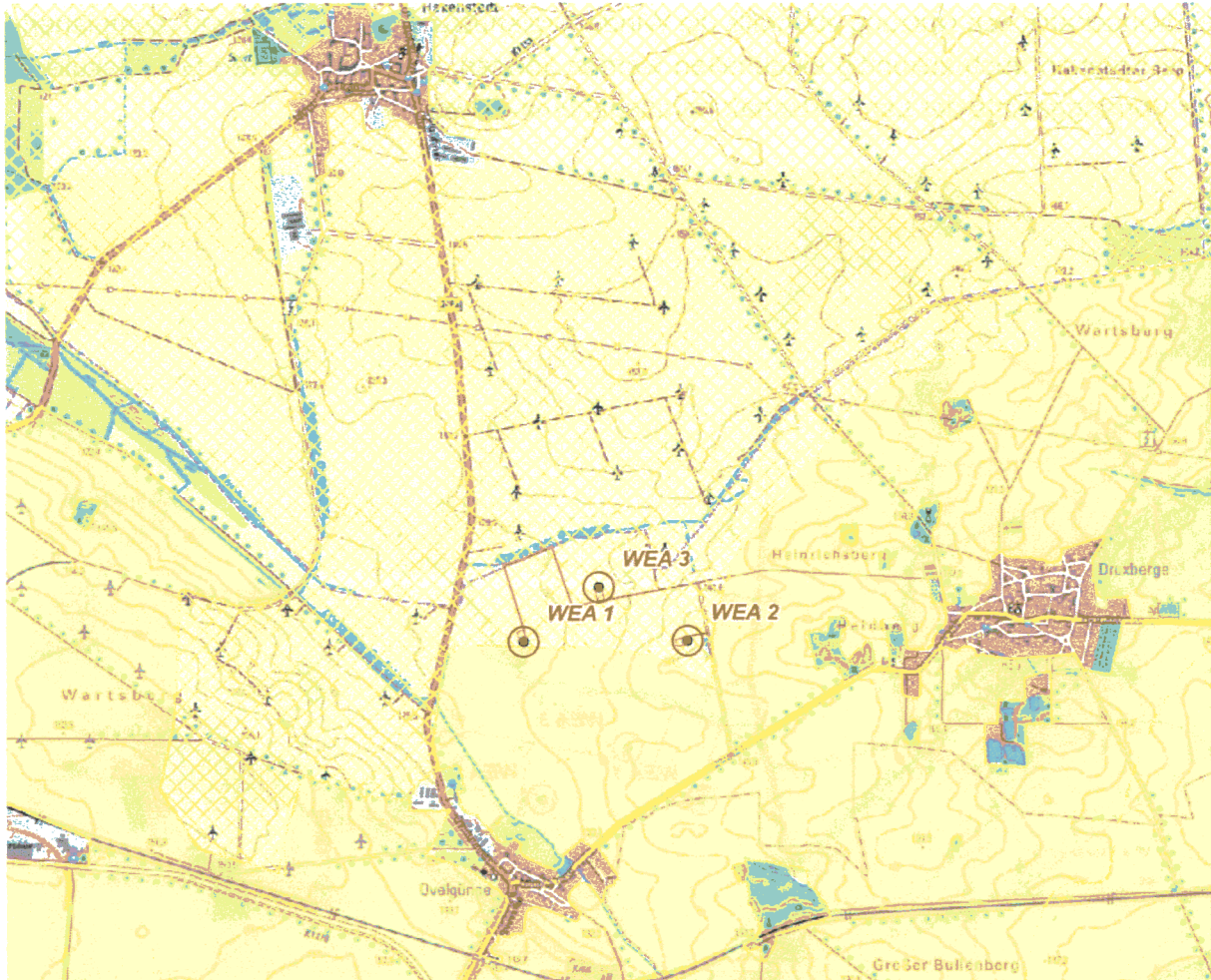


Abb. 3: 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg 2023

Diese Bewertung entspricht der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft vom 24.10.2023 (2023-00279) im Rahmen der TÖB-Beteiligung unseres Genehmigungsverfahrens. In Ihrer Bewertung kommen Sie zu der Einschätzung, dass

„...zur Erreichung des zum Stichtag 31.12.2027 zu erwartenden Teilflächenziels weitestgehend bereits mit Windenergieanlagen im Bestand bebaute bzw. dadurch im direkten Umfeld vorgeprägte Flächen für eine Positivfestlegung als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung“ stehen. „Dazu zählen auch die zur Errichtung der drei Windenergieanlagen vorgesehenen Teilflächen...“.

„Damit gehören die zur Errichtung der drei Windenergieanlagen vorgesehenen Standorte mit den angegebenen Koordinaten entsprechend den grundlegenden Prämissen des in Erarbeitung befindlichen Planungskonzeptes zu den Flächen, die als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie festzulegen sind, denn ausgehend von ... verfügbaren Geodaten und dem

gegenwärtigen Erkenntnisstand erscheinen Windenergieanlagen ... hier grundsätzlich genehmigungsfähig.

Mit Beschlussfassung der RV vom 13.03.2024 liegt nun der 4. Entwurf zum REP vor. Teilbereiche von Vorranggebieten für die Landwirtschaft gemäß REP 2006, in denen sich neben der landwirtschaftlichen Nutzung ebenfalls die Windenergienutzung etabliert hat und raumplanerische Kriterien auch zukünftig eingehalten werden können, sind nun aus der Gebietskulisse der Vorranggebiete der Landwirtschaft herausgenommen worden.

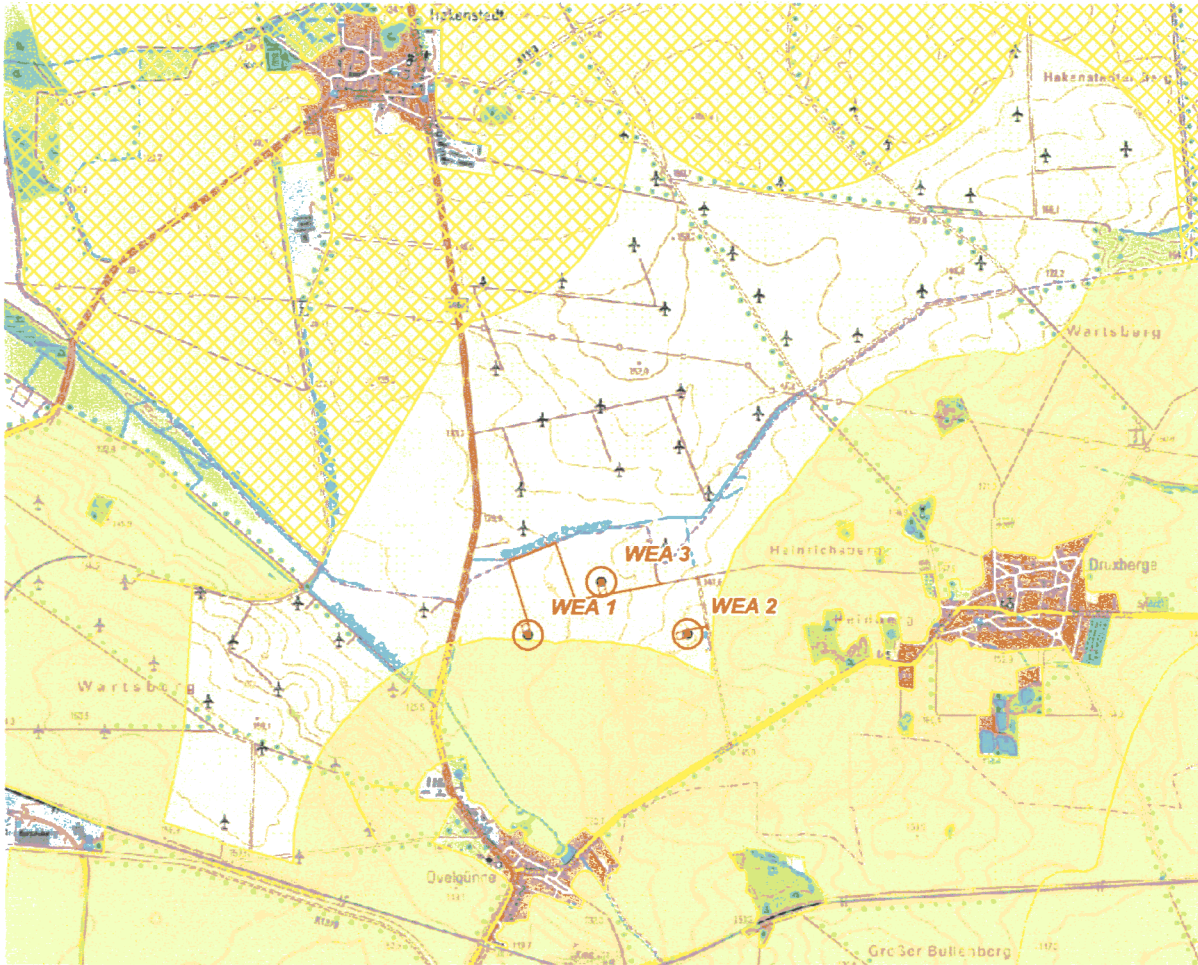


Abb. 4: 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg 2024


In der Begründung zu Z 6.2.1-2 wurde nun folgende Abwägung zwischen den Belangen der Landwirtschaft und der Windenergie vorgenommen:

„Entsprechend des Ziels 128 LEP LSA 2010 sind Vorranggebiete für die Landwirtschaft Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. Soweit die Hohertragsböden die Anforderungen des Planungskonzeptes für die Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft erfüllen, dort jedoch bereits Windenergieanlagen errichtet sind bzw. aufgrund erteilter Genehmigungen, gestellter Genehmigungsanträge oder der Festsetzung als Sondergebiet für die Nutzung der

Windenergie in vorliegenden Bebauungsplänen absehbar errichtet bzw. erneuert werden, sind die Voraussetzungen für eine Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft nicht erfüllt, da der Grund und Boden zumindest erwartbar auch in der Planungsperspektive nicht ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen wird. Aus diesen Gründen kommt die Darstellung eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft für diese Flächen nicht in Frage. Auf eine vollständige Darstellung wird daher verzichtet.“

Dies trifft auf das von uns geplante Vorhaben zu. Deshalb bitten wir Sie unseren Zielabweichungsantrag von der im REP Magdeburg 2006 unter Ziffer 5.3.2.3 Z festgelegten Ausschlusswirkung für nicht unmittelbar für die Landwirtschaft erforderlichen Bauten innerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft in Bezug auf die drei geplanten Windenergiestandorte zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen


naturwind gmbh

Dipl.-Ing. Anke Stuhr
(Projektingenieurin)

Beteiligte zum Antrag auf Zielabweichung	Anregungen, Hinweise und Bedenken	Behandlungsvorschlag	Abwägungsvotum
Landkreis Börde (Untere Landesentwicklungsbehörde – SG Bereich Planung)	<p>Das Vorhaben befindet sich weder im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans gemäß § 30 BauGB, noch kann es der im Zusammenhang bebauten Ortslage nach § 34 BauGB den beiden Ortsteilen zugeordnet werden. Somit handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 35 BauGB im Außenbereich.</p> <p>Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB sind privilegierte Vorhaben nach den Nr. 1 bis 8 zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.</p> <p>Windenergieanlagen zählen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Vorhaben, die nach Nr. 5 der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB dienen müssen.</p> <p>Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB dürfen öffentliche Belange nach Absatz 3 nicht entgegenstehen. Der Katalog der öffentlichen Belange in Absatz 3 ist nicht abschließend. Nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 BauGB darf das Vorhaben den Ausweisungen des Flächennutzungsplanes nicht entgegenstehen.</p> <p>Für die Verbandsgemeinde Obere Aller, zu der die Ortsteile Ovelgünne und Druxberge gehören, existiert ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich laut Flächennutzungsplan in einem Bereich, der als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen wird. Entsprechend § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen dem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 - 6 BauGB auch dann öffentliche Belange entgegen, wenn hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (Konzentrationsflächenausweisung).</p> <p>Gemäß der Überleitungsvorschrift des § 245e BauGB sowie der Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land nach § 249 Abs. 1 BauGB (beide am 01.02.2023 in Kraft getreten), sind die Vorschriften des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausschließlich für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, welche der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden.</p> <p>Dementsprechend steht der öffentliche Belang nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB dem Vorhaben nicht entgegen.</p>	Die Einschätzung des Landkreises Börde wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft geteilt.	Bereits berücksichtigt.
	Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB dürfen durch das Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Zur fachlichen Prüfung dieses öffentlichen Belangs ist die untere Immissionsschutzbehörde zu beteiligen. Nach § 35	Beteiligung ist erfolgt. Stellungnahmen liegen vor.	Bereits berücksichtigt.

	Abs. 3 Nr. 3 BauGB ist das Vorhaben nur zulässig, wenn durch die untere Immissionsschutzbehörde die Einhaltung aller immissionsschutzrechtlichen Belange festgestellt wurde.		Bereits berücksichtigt. Nicht Bestandteil des Verfahrens. Immissionsschutzrechtliche Prüfungen erfolgen im Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).
	Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB ist sicherzustellen, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert nicht entgegenstehen. Die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ist einzuholen. Der öffentliche Belang gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB steht dem Vorhaben nicht entgegen, wenn die untere Naturschutzbehörde im Ergebnis ihrer abschließenden, fachlichen Prüfung zustimmt, so dass Belange des Naturschutzes, im Besonderen des Artenschutzes und der Landschaftspflege, oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert dem Vorhaben nicht entgegenstehen.	Die zuständige Behörde wurde beteiligt. Die Abwägung erfolgt in den einzelnen Fachstellungen.	
	Des Weiteren muss die ausreichende Erschließung gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch gesichert sein. Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach dem Absatz 1 Nr. 2 bis 6 als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen ist. Die Rückbauverpflichtung wurde den Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren beigelegt.	Zur Kenntnis genommen.	Bereits berücksichtigt. Ist Bestandteil des Verfahrens. Prüfung von Rückbauverpflichtungen erfolgen im Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).
	Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch zulässig, wenn die Zustimmung der SG Bereich Umwelt des Landkreises Börde und der obersten Landesentwicklungsbehörde sowie der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vorliegen und somit dem Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) keine öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 245e BauGB und § 249 Abs. 1 BauGB entgegenstehen.	Die Feststellung des Landkreis Börde als untere Landesentwicklungsbehörde, dass der Abweichung von dem Ziel 5.3.2.3 des rechtswirksamen REP MD 2006 RPM „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ aus bauplanungsrechtlicher Sicht nichts entgegensteht, entspricht der Beurteilung	Bereits berücksichtigt.

<p>Landkreis Börde (Untere Landesentwicklungsbehörde – SG Bereich Umwelt)</p>	<p>SG Abfallüberwachung: Ergebnis: positiv Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der Zielabweichung grundsätzlich nichts entgegen.</p> <p>Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen.</p> <p>SG Naturschutz und Forsten: Ergebnis Naturschutz: positiv Es bestehen keine Bedenken der unteren Naturschutzbehörde</p> <p>SG Immissionsschutz: Ergebnis: positiv Immissionsschutzrechtliche Belange sind von der Zielabweichung nicht betroffen.</p> <p>Die Genehmigungsfähigkeit des konkreten Vorhabens der Errichtung von Windenergieanlagen wird separat in einem Genehmigungsverfahren gem. BImSchG durch die untere Immissionsschutzbehörde geprüft.</p> <p>SG Wasserwirtschaft: Ergebnis: wassergefährdende Stoffe: positiv Aus Sicht der Gewässeraufsicht bestehen keine Bedenken hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens. Oberirdische Gewässer werden vom Vorhaben nicht berührt. Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutz-, Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebieten.</p> <p><u>Anhang</u> Wasserrechtliche Standortbeschreibung</p>	<p>durch die RPM und wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine abwägungsrelevanten Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine abwägungsrelevanten Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Es werden keine abwägungsrelevanten Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine abwägungsrelevanten Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Prüfung erfolgte im Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).</p>
---	---	--	--

	<p>Flussgebiet: Aller Schutzgebiet: kein Überschwemmungsgebiet: kein Lage zu oberirdischen Gewässern: ca. 250 m nördlich: „Grenzgraben Druxberge“ - Fließgewässer 2. Ordnung mit übergeordneter Bedeutung, ca. 240 m westlich: „Ovelgünne 2“ - Fließgewässer 2. Ordnung mit übergeordneter Bedeutung Brunnen: Abstand zum Grundwasser: unbekannt Flächenhafte Grundwassergeschützteit: mittel bis hoch besondere hydrogeologische Merkmale: unbekannt wasserrechtliche Bedeutung: unbekannt</p> <p>Ergebnis Wasserbau: positiv Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die Zielabweichung der Windparkerweiterung im "Windpark Hakenstedt-Druxberge" keine Bedenken.</p> <p>Das Vorhabengebiet befindet sich gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und außerhalb von Hochwasserisikogebieten (§ 78b WHG). Gewässer erster und zweiter Ordnung werden durch das Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine abwägungsrelevanten Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Bereits berücksichtigt.</p>
<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen des Landes Sachsen-Anhalt</p>	<p>Bergbau: Das geplante Vorhaben (Zielabweichung, Errichtung und Betrieb von 3 WEA) liegt innerhalb der Bergbauberechtigung „Aller“. Es wurde eine Erlaubnis gemäß § 7 BbergG (Nr. I-B-c-137/2023) zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze erteilt. Die Anglo American Exploration Germany GmbH ist Inhaber der Bergbauberechtigung. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, ist es erforderlich von vorgenannter GmbH, Königsallee 2a in 40121 Düsseldorf, eine Stellungnahme zum Vorhaben einzuholen. Bei Beachtung der dort eventuell gemachten Auflagen und Hinweise stehen Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, den Planungen nicht entgegen.</p> <p>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den Planungsbereich bzw. Standorte der geplanten WEA nicht vor.</p>	<p>Die Anglo American Exploration Germany GmbH wurde beteiligt. Die Anglo American Exploration Germany GmbH hat keine Stellungnahme abgegeben und damit keine abwägungsrelevanten Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Bereits berücksichtigt.</p>

	<p>Der tiefere geologische Untergrund im Bereich des Vorhabens wird aus Gesteinen des Oberen Buntsandstein gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potentielle Gefährdung vor. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie z.B. Erdfälle, sind allerdings im Fachinformationssystem Ingenieurgeologie des LAGB bisher im zu betrachtenden Bereich und im Umkreis nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als gering eingeschätzt wird.</p> <p>Gemäß der digitalen Geologischen Karte und nahegelegenen Bohrungen kommen im betreffenden Bereich unter der Geländeoberkante Löss und tonige Feinsande vor.</p> <p>Sollten sich im Verlauf der Bauarbeiten Anzeichen für z. B. ältere, verfüllte Bruchstrukturen ergeben, benachrichtigen Sie bitte das LAGB umgehend. Konzentrierte Versickerungen sollten bei der Bauausführung unterbleiben. Es wird empfohlen für das Bauvorhaben standortskonkrete Baugrunduntersuchungen durchzuführen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt</p>	<p>Schutzgut Boden: Ziel des vorbezeichneten Antrags ist die Herausnahme einer Fläche aus dem Vorranggebiet für Landwirtschaft mit dem Ziel der Errichtung von drei Windenergieanlagen.</p> <p>Die betroffenen Böden erhielten im Rahmen der Bodenschätzung nach dem Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz - BodSchätzG) die Bodenzahl > 90 (Quelle: ALKIS, LVerGeo, Stand 09/2023) und ihr Ertragspotenzial wurde nach der Methodik des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens¹ des Landesamts für Umweltschutz sehr hoch bewertet.</p> <p>Diese Bewertung der natürlichen Ertragsfähigkeit ist ein wesentliches (natürliches) Standortkriterium, das zu einer Ausweisung der Flächen als Vorranggebiet für Landwirtschaft geführt hat. Aus bodenschutzfachlicher Sicht haben diese Standortfaktoren weiterhin Bestand, ungeachtet der Tatsache, dass auf angrenzenden Flächen bereits Windenergieanlagen errichtet wurden und damit faktisch keine „alleinige Nutzung für Zwecke der Landwirtschaft“ mehr vorliegen kann.</p> <p>Zu dieser Problematik hat sich das LAU bereits in seiner Stellungnahme zum 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg im Mai dieses Jahres geäußert.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde gelesen und geprüft. Es wurden keine abwägungsrelevanten Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Bereits berücksichtigt.</p>

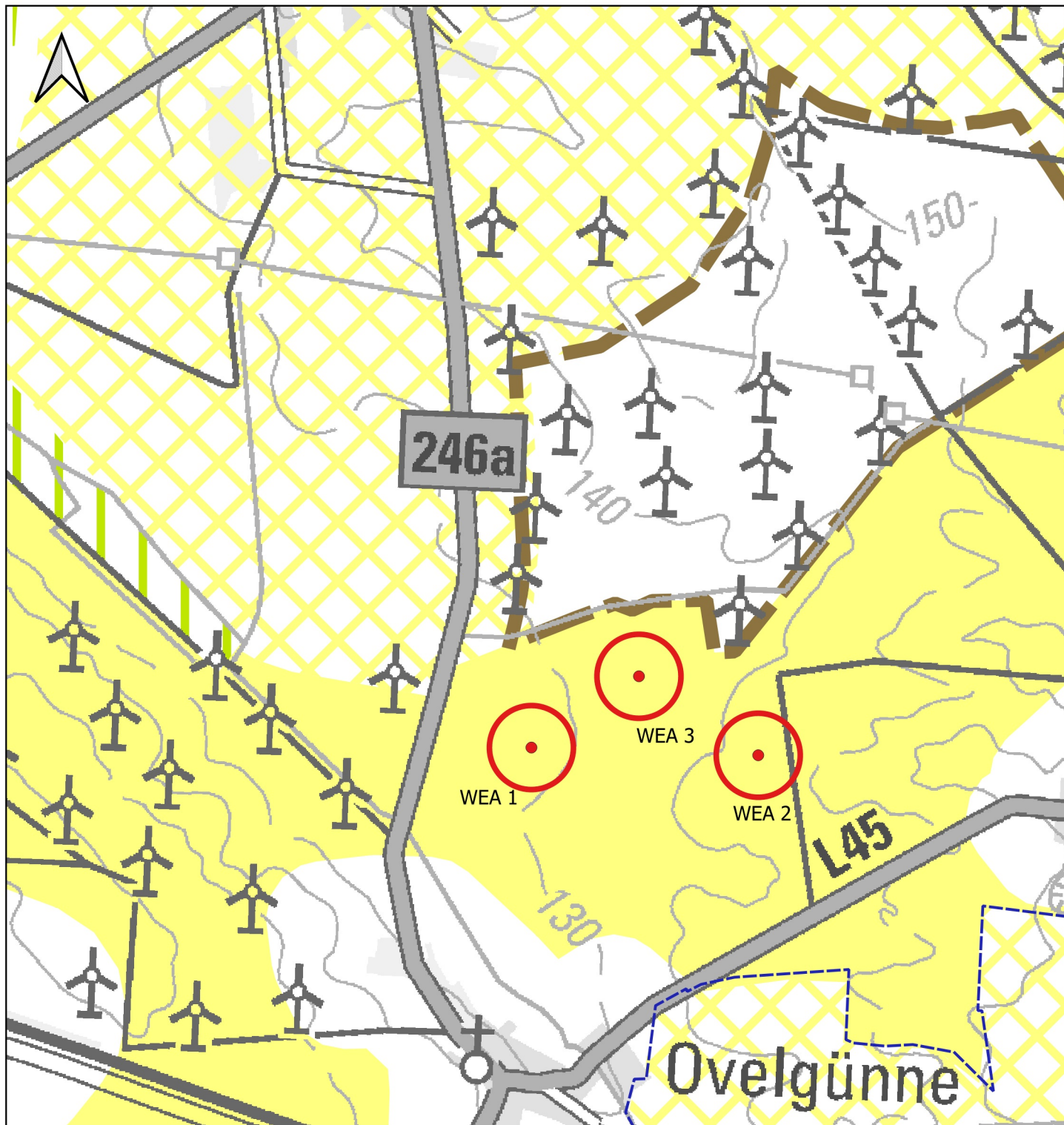
	<p>Begründet wird dies damit, dass bestehende Festlegungen im Landesentwicklungsplan, die die landwirtschaftliche Bodennutzung in Vorranggebieten für Landwirtschaft als alleinige Nutzungsart festschreiben, nicht eingehalten werden können. In den Planunterlagen wird dargelegt, dass aufgrund bereits errichteter (Bestands-) Windenergieanlagen (WEA) eine fachlich durch Standortfaktoren begründete Ausweisung von Flächen als Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich sei.</p> <p>Gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist der schonende Umgang mit der (nur beschränkt zur Verfügung stehenden) Ressource Boden sowie der nachhaltige Erhalt der natürlichen Funktion des Bodens durch entsprechende Vorsorge- und Schutzmaßnahmen sicher zu stellen.</p> <p>Der Landesentwicklungsplan LEP 2010 trifft dazu im Kapitel „Bodenschutz und Flächenmanagement“ im Grundsatz 113 folgende Aussagen:</p> <p>G 113 Die Regionalplanung hat Böden mit besonderer Funktionalität, insbesondere naturnahe Böden, Böden mit besonderer Archivfunktion, mit besonderer Speicherfunktion, mit besonderer Filterfunktion und besonderer Biotopentwicklungsfunktion sowie in ihren Funktionen erheblich beeinträchtigte Böden in der Abwägung entsprechend dem Bodenfunktionsbewertungsverfahren und dem Bodenschutzplan des Landes Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß Bodenfunktionsbewertungsverfahren werden die vom Zielabweichungsverfahren betroffenen Böden mit Bodenzahlen > 90 in die beste Kategorie eingestuft und weisen ein sehr hohes Konfliktpotenzial gegenüber Nutzungsartenänderungen, insbesondere durch Versiegelung/Überbauung auf. Böden mit einer solchen Bewertung sind sowohl landes- als auch deutschlandweit aufgrund ihrer vorzüglichen landwirtschaftlichen Eignung schützenswert.</p> <p>Es wird daher empfohlen zu prüfen, inwieweit eine gezielte Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Böden geringerer Funktionserfüllung vorgenommen werden kann.</p>	<p>Der Hinweis zu den Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Konflikt wird benannt und eine Auflösung in nachfolgenden Planungsebenen gefordert.</p> <p>Zudem dient die Zielabweichung in diesem Fall laut § 2 EEG dem überragenden öffentlichen Interesse sowie der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>Der Antragssteller wird sich ausschließlich auf die notwendigen Bauplätze der zukünftigen WEA sowie deren Zuwegungen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche beschränken.</p> <p>Das Vorhaben grenzt direkt an einen bestehenden Windpark an. Im Sachlicher Teilplan Energie werden sich die drei Anlagen nach gegenwärtig fortgeschrittenem Planungsstand innerhalb eines Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie befinden (VRG Wind Hakenstedt).</p>	<p>Bereits berücksichtigt und in weiteren Planungen aufgenommen (STpE).</p>
--	---	---	---

	<p>Sollte die Planung in der beantragten Form realisiert werden, verbleibt aus Bodenschutzsicht ein Konfliktpotenzial bezüglich der Schutzgüter Fläche und Boden, das es auf den nachfolgenden Planungsebenen aufzulösen gilt. Eingriffe in diese Schutzgüter sind durch bodenfunktionale Maßnahmen zu mindern und zu kompensieren.</p> <p>Naturschutz: Es befinden sich keine Schutzgebiete, Schutzobjekte oder Natura 2000- Gebiete gemäß § 32 BNatSchG im Plangebiet. Das überörtliche Biotopverbundsystem ist nicht betroffen.</p> <p>Bezüglich des Schutzgutes „Pflanzen und Tiere/ Biologische Vielfalt“ sind Umweltschadengesetz sowie Artenschutzrecht zu beachten.</p> <p>Laut „Regionalem Entwicklungsplan“ soll die Magdeburger Börde ihren Charakter als Ackerlandschaft mit großen, überschaubaren und offenen Flächen behalten. Der Paragraph 1 des BNatSchG legt fest, dass die Eigenart der Landschaft erhalten, die dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gewährleistet und eine sparsame und schonende Nutzung von Naturgütern, wie den Boden, die sich nicht erneuern können, erfolgen soll. Der lößbasierte Boden, der im Gebiet ansteht, erfüllt die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG in besonderem Maße und ist unter den heutigen Klimabedingungen nicht reproduzierbar.</p> <p>Die Errichtung von weiteren Windkraftanlagen (WKA) sollte vor diesem Hintergrund auf landwirtschaftlich intensiv genutzten (Hochleistungs-) Flächen weitgehend vermieden werden. Bei Errichtung weiterer WKA sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Extensivierungsmaßnahmen auf regionaler Ebene mit örtlichem Bezug nötig. Dazu können z. B. die Anlage von Obstbaumreihen, Obstbaumalleen</p>	<p>Der Konflikt wird benannt und eine Auflösung in nachfolgenden Planungsebenen gefordert. Die erforderlichen Vermeidungs- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Genehmigungsverfahren gemäß § 15 ff. BNatSchG geregelt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden anhand der einschlägigen Gesetze im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Die erforderlichen Vermeidungs- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Genehmigungsverfahren gemäß § 15 ff. BNatSchG geregelt.</p>	<p>Nicht Bestandteil des Verfahrens. Bodenschutzrechtliche Prüfung erfolgen im Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).</p> <p>Bereits berücksichtigt.</p> <p>Ist nicht Bestandteil des Verfahrens. Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen im Genehmigungsverfahren</p>
--	---	--	--

	<p>oder Streuobstwiesen mit alten regionalen Obstsorten entlang von Feld- und Wirtschaftswegen sowie die Einrichtung von Lerchenfenstern, Feldvogelstreifen und Blühstreifen in der umgebenen intensiv genutzten Agrarlandschaft dienen (Vgl. F.R.A.N.Z.- Projekt LSA).</p> <p>Schutz spez. Arten/Artengruppen: Vögel Die geplanten Anlagen liegen außerhalb von Rotmilandichtezentren und das Gebiet ist nicht als bedeutendes Rastgebiet klassifiziert. Auch für weitere potentiell betroffene Vogelarten ist das Gebiet nicht von hervorgehobener Bedeutung.</p> <p>Hamster Im betreffenden Bereich sowie insbesondere unmittelbar nördlich angrenzend gibt es aktuelle Hamsternachweise. Man muss davon ausgehen, dass die gesamten Ackerflächen Hamsterlebensraum sind. Die Aussage in der Unterlage „Kurzbeschreibung der Unterlagen zum Genehmigungsantrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Neubau von 3 Windenergieanlagen (WEA)“ beim Schutzgut Pflanzen/Biotop käme es zu einer Beeinträchtigung durch anlagebedingten Biotopverlust der sich weitestgehend auf intensiv genutzte Ackerflächen mit geringem Biotopwert beschränke, ist fachlich nicht tragfähig. Es fehlt insbesondere eine artenschutzrechtliche Betrachtung. Entsprechende Daten können auf Anfrage übermittelt werden.</p> <p>Fledermäuse Aus fachlicher Sicht zu Fledermäusen gibt es keine Einwände gegen das Zielabweichungsverfahren. Laut LAU-Datenbank liegen zu diesem Bereich keine Fledermausaltdaten vor, wobei einschränkend erwähnt werden muss, dass durch die zahlreichen im Umfeld gelegenen Windparks mit Sicherheit Fledermausvorkommen erfasst wurden. Diese Erfassungen liegen dem LAU jedoch nicht vor. Gleichwohl wird als besonders wichtig erachtet, dass bei der Errichtung der drei neu geplanten Anlagen unbedingt ein fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus lt. „Artenschutz-Leitfaden an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (MULE 2018)“ eingehalten wird. Dieser kann ggf. modifiziert werden, wenn ein Gondelmonitoring über zwei Jahre erfolgt und die Ergebnisse in einem qualifizierten Fachgutachten mittels ProBat analysiert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass die Zielabweichung und damit ein Zubau an weiteren Windenergieanlagen den Belangen des Klimaschutzes entgegenkommt, wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).</p> <p>Nicht Bestandteil des Verfahrens. Die Artenschutzrechtlichen Prüfungen erfolgen im Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).</p> <p>Nicht Bestandteil des Verfahrens. Die Artenschutzrechtlichen Prüfungen erfolgen im Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).</p>
--	--	---	--




	<p>Klimaschutz: Dem dargelegten Antrag auf Zielabweichung steht aus klimaschutzfachlicher Sicht nichts entgegen. In Bezug auf die Energiewende ist ein Zubau an Windenergieanlagen grundsätzlich zu begrüßen. Die Positionierung in unmittelbarer Nähe zu einem Bestandswindpark ist hierbei ebenfalls von Vorteil, da vorhandene Infrastruktur genutzt und von einer gewissen Akzeptanz in der Bevölkerung ausgegangen werden kann.</p> <p>Da das Gebiet durch die aktuellen Planungen zukünftig eine neue Kategorisierung erhalten wird (im REP als Weißfläche ausgewiesen - im SaTP „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ als Vorranggebiet für Windenergie (VRG Hakenstedt) ausgewiesen, wird es in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht für sinnvoll angesehen, dem Vorhaben zu widersprechen, da die künftigen Rahmenbedingungen eine Windparkerweiterung grundsätzlich ermöglichen.</p> <p>Zu weiteren Schutzgütern gibt das LAU keine Hinweise.</p>	<p>Die Regionale Planungsgemeinschaft teilt diese Ansicht.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	
Verbandsgemeinde Flechtingen	Keine Anregungen, Bedenken & Hinweise	Zur Kenntnis genommen.	
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt			
Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Mitte	Keine Stellungnahme abgegeben		
Deutscher Bauernbund / Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.	Keine Stellungnahme abgegeben		
Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)	Keine Stellungnahme abgegeben		
Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)	Keine Stellungnahme abgegeben		

Bauernverband "Börde" e.V.	Keine Stellungnahme abgegeben		
Gemeinde Erxleben	Keine Anregungen, Bedenken & Hinweise	Zur Kenntnis genommen.	
Anglo American Ex- ploration Germany GmbH	Keine Stellungnahme abgegeben		




Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) für eine Windparkerweiterung im „Windpark Hakenstedt-Druxberge“, Gemeinde Erxleben, Landkreis Börde

Ausschnitt REP Magdeburg 2006

-  Abgrenzung des Zielabweichungsverfahrens
-  Vorranggebiet für Landwirtschaft Nr. I "Teile der Magdeburger Börde"
-  Gemarkungsgrenze

Vorranggebiet Wind

 aufgehoben
 OVG Sachsen-Anhalt,
 18.11.2015 - 2 L 1/13

1:20.000

DTK100 © GeoBasis-DE/LVermGeo LSA

**Regionale Planungsgemeinschaft
 Magdeburg**



Breiter Weg 193
 39104 Magdeburg

info@regionmagdeburg.de
 www.regionmagdeburg.de